



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 920-8-2.075/2016, mit welcher **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 des Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) 1998 i.d.F. LGBl. 3/2015, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) i.d.F. LGBl. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Flattach wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Kanalisationsanlage Flattach bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit (BWE)

€ 140,37 inkl. Ust.

## **§ 4**

### **Benützungsgebühren**

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt

€ 1,30 inkl. Ust.

## **§ 5**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Abgabe**

Die Bereitstellungsgebühr und die Benützungsgebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.02.2000, Zahl: 920-8-943/2000, außer Kraft.

Flattach, am 28.11.2016

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Angeschlagen am: 29.11.2016  
Abgenommen am: 14.12.2016